



Allgemeine Informationen zur Waffenaufbewahrung

Welche Sicherheitsbehältnisse sind geeignet?

Ebenfalls als Download erhalten Sie ein Datenblatt, welchem Sie entnehmen können, welche Widerstandsgrade, abhängig von den jeweiligen Waffen und der Munition, gegeben sein müssen. Sollten Unklarheiten über die Klassifizierung Ihres/r Sicherheitsbehältnisse/s bestehen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Hersteller oder Verkäufer in Verbindung zu setzen.

Grundsätzlich muss das Sicherheitsbehältnis in der eigenen Wohnung stehen. Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition außerhalb des eigenen Haushalts ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wie weise ich die ordnungsgemäße Aufbewahrung nach?

Als Nachweis dienen Kaufbelege oder Fotos vom Ort der Aufstellung mit Typenschild des Behältnisses. Kaufbelege müssen den Widerstandsgrad des Aufbewahrungsbehältnisses enthalten. Auf Fotos sollte der Schrank oder Tresor von vorne mit offener Türe zu sehen sein; auf einem weiteren Bild muss das Typenschild lesbar sein.

Sollte durch Kaufbelege oder Fotos kein ausreichender Nachweis über den Widerstandsgrad Ihres vorhandenen Schrankes oder Tresors erbracht werden können, empfehlen wir Ihnen, sich diesbezüglich mit Ihrem Hersteller oder Verkäufer in Verbindung zu setzen. Sollte auch hier keine zweifelsfreie Klärung des Widerstandsgrades möglich sein, müssen Sie ein Gutachten diesbezüglich anfertigen lassen und uns vorlegen. Derartige Gutachten erstellen Firmen, welche solche Sicherheitsbehältnisse herstellen oder vertreiben.

Was kann ich tun, wenn ich kein Sicherheitsbehältnis habe und auch keines erwerben möchte?

- Es besteht die Möglichkeit, die Waffe/n durch einen Büchsenmacher **unbrauchbar** zu machen, sodass Sie diese behalten können, ohne weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Die Bestätigung des Büchsenmachers über die Unbrauchbarmachung ist innerhalb der oben genannten Frist bei uns vorzulegen.
- Daneben besteht auch die Möglichkeit, Ihre Waffe/n und eventuell vorhandene Munition ohne Wertersatz **bei uns abzugeben**. Neben der/den Waffe/n ist auch immer Ihre Waffenbesitzkarte und die als Download erhältliche Verzichtserklärung vorzulegen.
- Zudem können Sie Ihre Waffe/n an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler) **verkaufen**. Der Verkauf ist gegenüber dem Landratsamt Traunstein innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrags unter Vorlage der Waffenbesitzkarte anzuzeigen.

Wie kann ich meine Waffe abgeben?

Wenn Sie sich dazu entschließen, Ihre Waffe/n nicht mehr behalten zu wollen, besteht die Möglichkeit, diese bei uns im Landratsamt abzugeben. Zur Terminvereinbarung stehen wir Ihnen

von **Montag bis Freitag** von **08:30 bis 12:00 Uhr** und

am **Montag Nachmittag** von **14:00 Uhr bis 15:30 Uhr**

Für Buchstaben A – L 0861/58-368

Für Buchstaben M – Z 0861/58-549

Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund der Fülle der Besucher nur dann Ihre Waffe/n entgegennehmen können, wenn ein Termin vereinbart ist. Ein anderes Vorgehen würde zu überlangen Wartezeiten führen, welche wir im Sinne des Servicegedankens unbedingt vermeiden möchten.

Bitte bringen Sie zu Ihrem Abgabetermin unbedingt die Waffenbesitzkarte mit. Die Waffe darf bei der Abgabe keinesfalls geladen sein. Zudem muss der Transport der Waffe in einem verschlossenen Behältnis erfolgen.

Was muss ich tun, wenn ich meine Waffenbesitzkarte oder eine Waffe nicht mehr auffinden?

Sollten Sie eine Waffe oder Ihre Waffenbesitzkarte nicht mehr auffinden, müssen Sie uns den Verlust schriftlich mit dem entsprechenden Download-Formular mitteilen.

Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Sehr gerne sind wir bereit, Ihre Fragen bezüglich dieser Angelegenheit zu klären. Leider kann es aufgrund der Fülle der Rückfragen vorkommen, dass telefonische Anfragen nicht entgegengenommen werden können. Wir bitten Sie daher sehr herzlich, Ihre Anfrage mit Nennung Ihrer Telefonnummer oder Emailadresse schriftlich zu stellen.

Wichtige Hinweise:

Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass ohne Beibringung der Waffen-Aufbewahrungsunterlagen Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Nummer 2 b Waffengesetz in Frage gestellt ist, da dann Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Waffen und/oder Munition nicht sorgfältig verwahrt werden. Dies hätte ggf. den Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis zur Folge. Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse um Übersendung der genannten Unterlagen.

Bitte beachten Sie: wenn Sie bei uns als Erbe oder Altbesitzer registriert sind, dürfen Sie keine Munition besitzen. Vorhandene Munition ist durch einen Berechtigten (z. B. Waffenhändler) beim Landratsamt Traunstein abzugeben.